

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft.

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach den §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1, 295 Abs. 1 und 293g Abs. 3 des Aktiengesetzes (AktG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVMG).

1. Ergänzungsverlangen.

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 € (dies entspricht 500.000 Aktien im Nennbetrag von je 1 €) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Darüber hinaus kann die Hauptversammlung auf Antrag nach § 122 Abs. 2 Satz 1 AktG die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG festgelegte Maximalvergütung für die Mitglieder des Vorstands herabsetzen.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten. Es wird darum gebeten, die folgende Anschrift zu verwenden:

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Postanschrift: 80788 München
Hausanschrift: Petuelring 130, 80809 München

Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, d.h. spätestens bis zum Ablauf des 11. April 2021 zugegangen sein.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Ergänzungsverlangen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, werden unverzüglich nach ihrem Zugang im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem im Internet unter www.bmwgroup.com/hauptversammlung zugänglich gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

2. Gegenanträge und Wahlvorschläge.

Jeder Aktionär hat das Recht, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu stellen und Wahlvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 5 (Wahl des Abschlussprüfers) und 6 (Wahlen zum Aufsichtsrat) zu übermitteln. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
Abt. FF-2
Postanschrift: 80788 München
Telefax: +49 89 382-11793
E-Mail: hv@bmw.de

Zulässige Gegenanträge und Wahlvorschläge, die der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 27. April 2021 unter der vorstehenden Adresse zugegangen sind, werden bei Nachweis der Aktionärseigenschaft einschließlich des Namens und Wohnorts bzw. Sitz des Aktionärs sowie der Begründung unverzüglich im Internet unter www.bmwgroup.com/hauptversammlung veröffentlicht.

Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach § 126 oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVMG als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen gemäß § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

- (1) soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
- (2) wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
- (3) wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
- (4) wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist,
- (5) wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
- (6) wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
- (7) wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Ein Wahlvorschlag braucht gemäß § 127 Satz 3 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person, bei Prüfungsgesellschaften nicht die Firma und den Sitz enthält (§ 124 Abs. 3 Satz 4 AktG), oder wenn bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern keine Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten gemacht werden (§ 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Angaben zur Mitgliedschaft von Aufsichtsratskandidaten in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden. Die erforderlichen Informationen zum Mindestanteilsgebot (§ 96 Abs. 2 AktG) werden vom Vorstand hinzugefügt.

Die Begründung eines Gegenantrags oder Wahlvorschlags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

3. Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation.

Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben, können Fragen zu Angelegenheiten der Gesellschaft, den rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen an den Vorstand richten, soweit die erbetene Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Sie können darüber hinaus Fragen zu Angelegenheiten der BMW Bank GmbH stellen, soweit diese für den Abschluss des Änderungsvertrags zum Gewinnabführungsvertrag, der der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 10 zur Zustimmung vorgelegt wird, wesentlich sind.

Die Fragen der Aktionäre sind über den Online-Service der Gesellschaft unter www.bmwgroup.com/hv-service spätestens bis zum Ablauf des 10. Mai 2021 einzureichen.

Die Fragenbeantwortung erfolgt durch den Vorstand in der Hauptversammlung. Der Name des Fragestellers kann genannt werden, sofern dieser nicht widerspricht.

Der Vorstand kann auf die Beantwortung von Fragen verzichten,

- (1) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- (2) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
- (3) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- (4) über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- (5) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
- (6) soweit bei einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;
- (7) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

4. Stellungnahmen von Aktionären.

Zur Hauptversammlung angemeldete Aktionäre können Stellungnahmen mit Bezug zu einem Gegenstand der Tagesordnung der Hauptversammlung in Textform oder per Videobeitrag einreichen. Pro Aktionär kann nur eine Stellungnahme abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sind über die Upload-Funktion des Online-Services der Gesellschaft unter www.bmwgroup.com/hv-service spätestens bis zum Ablauf des 10. Mai 2021 einzureichen. Zulässige Stellungnahmen werden nach Sichtung und Freigabe durch die Gesellschaft im

Online-Service veröffentlicht. Dort werden sie vor und während der Hauptversammlung für angemeldete Aktionäre zugänglich sein.

Voraussetzung für eine Veröffentlichung ist die Erfüllung der folgenden Anforderungen:

	Stellungnahmen in Textform	Videobeiträge
Sprache*	Deutsch oder Englisch	Deutsch oder Englisch
Länge	max. 10.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen)	max. 5 Minuten
Format	pdf (empfohlen), docx, doc, xlsx, xls, odt oder txt	mp4 (empfohlen), avi oder mov
Identifizierung des Aktionärs	Name und Wohnort/Sitz (ohne Anschrift)	1. Name und Wohnort/Sitz (ohne Anschrift) 2. Aktionär bzw. Aktionärsvertreter muss im Bild zu erkennen sein und eine eigene Erklärung abgeben
Inhalt	1. Bezug zu einem Gegenstand der Tagesordnung der Hauptversammlung 2. Keine beleidigenden, diskriminierenden oder strafrechtlich relevanten Aussagen oder offensichtlich falsche Tatsachenbehauptungen	
Einreichung	Die Einreichung von Stellungnahmen in Textform oder als Videobeitrag erfolgt ausschließlich über die Upload-Funktion im Online-Service zur Hauptversammlung unter www.bmwgroup.com/hv-service .	
Rechte Dritter	Mit dem Upload erklärt der Aktionär bzw. Aktionärsvertreter, dass mit der Veröffentlichung der Stellungnahme keine Rechte von Dritten verletzt werden und er mit der Veröffentlichung im Online-Service unter Nennung seines Namens und Wohnorts/Sitzes einverstanden ist.	

* Eingereichte Stellungnahmen werden von der Gesellschaft nicht übersetzt.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, Gegenanträge und Wahlvorschläge können nicht durch Einreichung einer Stellungnahme gestellt werden. Dies gilt ebenso für die Ausübung des Fragerechts. Das Verfahren für die Ausübung dieser Rechte ist unter den vorstehenden Ziff. 1-3 im Einzelnen beschrieben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen ein freiwilliges Angebot der Gesellschaft an die Aktionäre darstellt, das über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung einer eingereichten Stellungnahme. Die Gesellschaft behält sich insbesondere vor, Stellungnahmen nicht zu veröffentlichen oder zu kürzen, wenn sie beleidigenden, diskriminierenden oder strafrechtlich relevanten Inhalt haben oder darin offensichtlich falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden. Gleiches gilt für Stellungnahmen, die keinen Bezug zur Tagesordnung haben oder einen Umfang von 10.000 Zeichen bzw. eine Dauer von fünf Minuten überschreiten.

5. Abstimmungsbestätigung.

Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die Stimmen abgegeben haben, können über den Online-Service unter www.bmwgroup.com/hv-service bis einen Monat nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber abrufen, ob und wie die abgegebenen Stimmen gezählt wurden.

6. Widerspruchsmöglichkeit.

Aktionäre können Widerspruch zur Niederschrift erklären, wenn sie einen Beschluss der Hauptversammlung für nichtig oder rechtswidrig halten und ihr Stimmrecht über elektronische Kommunikation (Briefwahl) oder Vollmachtserteilung ausgeübt haben. Die Erklärung kann über den Online-Service unter www.bmwgroup.com/hv-service bis zur Beendigung der Hauptversammlung abgegeben werden.